



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johann Häusler FREIE WÄHLER**
vom 17.07.2018

Fahrtkosten von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Kosten entstehen dem Freistaat Bayern durch individuelle Fahrtkostenabrechnungen von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie Seminarlehrerinnen und Seminarlehrern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
2. Welche Kosten entstehen dem Freistaat Bayern durch die bei der Abrechnung der Fahrtkosten entstandenen Verwaltungstätigkeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
3. Welche Kosten würden bei einer Kompensation der Fahrtkosten im Sinne einer fortlaufenden, gleichmäßigen Fahrtkostenpauschale bei gleichbleibender Berechnungsgrundlage anfallen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 03.09.2018

Vorbemerkung:

Die Anfrage bezieht sich auf Fahrtkostenerstattungen bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie Seminarlehrerinnen und Seminarlehrern. Die Abrechnung der Reisekostenvergütung (z. B. Fahrtkosten) erfolgt beim Freistaat Bayern auch für diesen Personenkreis ausschließlich durch das Landesamt für Finanzen.

1. **Welche Kosten entstehen dem Freistaat Bayern durch individuelle Fahrtkostenabrechnungen von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren sowie Seminarlehrerinnen und Seminarlehrern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?**

Die Ausgaben für die Reisekostenvergütung für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter und Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind in nachfolgender Tabelle bezogen auf das Jahr 2017 dargestellt (Kap. 05 12, Kap. 05 13, Kap. 05 15, Kap. 05 18, Kap. 05 19 jeweils Tit. 525 02).

Tabelle zu Frage 1

Reisekostenvergütungen für Studienreferendare, Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter im Jahr 2017 in Euro

Schulart	Regierungsbezirk							
	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Insgesamt
Grundschule/ Mittelschule	732.955,01	383.484,33	320.608,86	192.143,94	412.227,00	206.832,47	389.501,08	2.637.752,69
Förderschule	119.915,56	115.752,72	88.401,99	49.887,39	74.668,76	85.057,17	107.717,84	641.401,43
Realschule	138.284,61	50.676,41	64.755,76	71.834,66	52.988,86	59.865,01	71.578,53	509.983,84
Gymnasien	248.794,18	140.171,02	113.968,35	87.375,42	203.273,44	214.829,30	70.561,53	1.078.973,24
Berufliche Schulen	133.717,07	74.891,50	59.635,77	45.591,11	135.823,27	45.165,82	72.970,30	567.794,84
Insgesamt	1.373.666,43	764.975,98	647.370,73	446.832,52	878.981,33	611.749,77	712.329,28	5.435.906,04

Die Reisekosten für die Seminarlehrerinnen und Seminarlehrer werden von den zuständigen Abrechnungsstellen des Landesamts für Finanzen in der Regel nicht gesondert erfasst und könnten nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand seitens des Landesamts für Finanzen erhoben werden. Von einer entsprechenden Erhebung wurde daher abgesehen.

2. **Welche Kosten entstehen dem Freistaat Bayern durch die bei der Abrechnung der Fahrtkosten entstandenen Verwaltungstätigkeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?**
3. **Welche Kosten würden bei einer Kompensation der Fahrtkosten im Sinne einer fortlaufenden, gleichmäßigen Fahrtkostenpauschale bei gleichbleibender Berechnungsgrundlage anfallen?**

In der Vorbemerkung wurde bereits dargestellt, dass die Abrechnungen für die Reisekosten für die Lehramtsanwär-

terinnen und Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter und Studienreferendarinnen und Studienreferendare durch das Landesamt für Finanzen erfolgen. Dabei sind je nach Personalverwaltungszuständigkeit für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dort unterschiedliche Abrechnungsstellen sowie unterschiedliche Beschäftigte zuständig. Eine Erfassung der konkret für den hier angesprochenen Leistungsbereich anfallenden Gesamtaufwendungen (Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten) erfolgt nicht.

Eine Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Fahrtkostenpauschale ist somit nicht durchführbar.